



Richtlinien – Futtermittel/Mineralfutter

1. Allgemeine Voraussetzungen.....	1
2. Erfassung, Meldung und Dokumentation des Rohstoffeinkaufs	2
3. Lagerführung der Rohware und des Mischfutters.....	2
4. Deklaration und Kennzeichnung von Biokreis-Mischfutter	3

Gültig ab April 2019

Die allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V. sind in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Diese Richtlinien gelten für den Handel mit ökologischem Futtergetreide und die Herstellung von Biokreis-Mischfutter.

Die Herstellung von Biokreis-Mischfutter ist nur in Verarbeitungsstätten möglich, in denen ausschließlich ökologisches Mischfutter hergestellt wird. Die Verarbeitung von antibiotischen Leistungsförderern, Kokzidiostatika oder Histomoniaka ist nicht zugelassen. Eine technische und räumliche Trennung von konventionellen Verarbeitungsstätten muss von der Annahme über die Rohstofflagerung und die Verarbeitung bis hin zur Produktlagerung und der Verladung gegeben sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind vom Biokreis zugelassene konventionelle Rohstoffe, Ergänzungs- und Zusatzstoffe (vgl. Anhang 4 und 5 Biokreis-Richtlinie).

Die Herstellung von Biokreis-Mineralfutter ist nur in Verarbeitungsstätten möglich, in denen keine Leistungsförderer, Kokzidiostatika oder Histomoniaka verarbeitet werden.

2. Erfassung, Meldung und Dokumentation des Rohstoffeinkaufs

Der Rohstoff entspricht dem Standard der anerkannten Anbauverbände. In jedem Fall ist ein Äquivalent an Biokreis Rohware in dem Umfang einzukaufen, in dem Mischfutter/Rohwaren an Biokreisbetriebe verkauft werden. Die komponentenmäßige Zusammensetzung des Mischfutters/ der Rohwaren muss sich in der Zusammensetzung des Rohwareneinkaufs widerspiegeln. Der Verfahrensablauf wird in der „Verfahrensanweisung: Mengenäquivalent bei Biokreis- Futtermühlen und Händlern“ genauer spezifiziert. Über den Ein- und Verkauf ist dem Biokreis einmal jährlich schriftlich Meldung zu geben. Bei Nichtverfügbarkeit kann in Absprache mit dem Biokreis Nicht-Biokreisrohware zugekauft werden. Eine gesonderte Lagerung und Verarbeitung der Biokreisware von anderer Verbandsware ist nicht vorausgesetzt. Die Herkunft der Ware muss lückenlos dokumentiert werden. Ein Codesystem auf der Basis der EU-Biokontrollnummer ist möglich. Es dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die der Rückstandsanalytik unterzogen wurden.

3. Lagerführung der Rohware und des Mischfutters

Die Lagerung der Rohware kann vom Landwirt, vom zugelassenen Händler oder vom Kraftfutterwerk durchgeführt werden. Für die sachgerechte Lagerung ist die jeweilige Person verantwortlich, hierzu sind folgende Maßnahmen notwendig:

- 1) Der Wassergehalt ist vor der Einlagerung zu bestimmen.
- 2) Es ist eine sensorische Prüfung und Kontrolle des Fremdbesatzes durchzuführen.
- 3) Die Ware ist vorzureinigen.
- 4) Stichprobenuntersuchungen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Lagerschutzmittel, Mepiquat und Chlormequat sowie GVO sind in ausreichender Zahl und mit angemessener Analysetechnik durchzuführen.
- 5) Eine sachgerechte Belüftung der Ware ist vorgeschrieben.
- 6) Es ist ein übersichtliches Lagerbuch zu führen, bei dem Einlagerungstermin, Herkunft und Menge dokumentiert werden.
- 7) Die Rückverfolgbarkeit jeder Mischfutterkomponente ist zu gewährleisten.

4. Deklaration und Kennzeichnung von Biokreis-Mischfutter

Die Kennzeichnung und die Deklaration der Zutaten haben wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar zu erfolgen. Alle Zutaten und Zusatzstoffe sind offen zu deklarieren, das heißt mit einer klaren Mengen- oder Anteilsangabe. Außerdem ist bei den Einzelkomponenten das Herkunftsland anzugeben. Die Biokreisware ist mit dem Biokreiswarenzeichen zu kennzeichnen.